

## **Antrag**

**der Abgeordneten Friedrich Merz, Dr. Michael Meister, Dietrich Austermann, Georg Fahrenschon, Ilse Aigner, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Jochen Borchert, Manfred Carstens (Emstek), Leo Dautzenberg, Albrecht Feibel, Klaus-Peter Flosbach, Herbert Frankenhauser, Jochen-Konrad Fromme, Hans-Joachim Fuchtel, Susanne Jaffke, Bartholomäus Kalb, Steffen Kampeter, Bernhard Kaster, Volker Kauder, Norbert Königshofen, Manfred Kolbe, Barbara Lanzinger, Dr. Michael Luther, Laurenz Meyer (Hamm), Hans Michelbach, Stefan Müller (Erlangen), Dr. Georg Nüßlein, Kurt J. Rossmanith, Peter Rzepka, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Heinz Seiffert, Christian Freiherr von Stetten, Antje Tillmann, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Für eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion – Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht ändern**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Soliden öffentlichen Finanzen kommt in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eine herausragende Bedeutung zu. Die Wirtschaftsgeschichte zeigt, dass Preisstabilität und eine stabile Währung ohne solide Staatsfinanzen dauerhaft nicht zu erreichen sind. Vor diesem Hintergrund enthält der EG-Vertrag spezielle Vorschriften für die Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitiken in den Mitgliedstaaten der EU. Wichtigste Bestimmung ist Artikel 104 EG-Vertrag, der die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Mit ihrer Zustimmung zum Vertrag für eine Verfassung für Europa am 18. Juni 2004 haben die Staats- und Regierungschefs diese Regelung erneut bekräftigt.
2. Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt (ESWP) konkretisiert die im EG-Vertrag enthaltenen Bestimmungen zur Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitiken und strafft die Verfahrensabläufe. Für die Öffentlichkeit und die Märkte soll damit glaubwürdig signalisiert werden, dass die Mitgliedsländer der Währungsunion die Stabilitätspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) dauerhaft durch solide Haushaltspolitiken unterstützen. Der Pakt ergänzt die Regelungen des EG-Vertrags insbesondere um die Vorschrift, durch einen mittelfristig ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden öffentlichen Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen) einen Sicherheitsabstand von der vertraglichen Obergrenze für das öffentliche Defizit von 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) einzuhalten. Darüber hinaus werden ein Frühwarnsystem eingeführt und die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Verfahrens

bei einem übermäßigen Defizit eindeutig festgelegt. Geregelt sind ferner die entsprechenden Verfahrensdauern sowie Art und Umfang möglicher Sanktionen.

3. Der im Jahr 1997 auf deutsche Initiative zustande gekommene Stabilitäts- und Wachstumspakt verankert somit den Grundsatz solider Staatsfinanzen als Ziel der Politik in Europa und als Voraussetzung für eine dauerhaft erfolgreiche Wirtschafts- und Währungsunion mit einer stabilen Währung. Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat haben sich die Ziele des Paktes fraktionsübergreifend bzw. partei- und länderübergreifend in Anträgen 1997 zu Eigen gemacht. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist nicht nur eine politische Absichtserklärung, sondern Teil des EU-Rechts und damit vor dem Europäischen Gerichtshof justizierbar. Rechtlich steht der ESWP auf drei Säulen: Der „Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt“ vom 17. Juni 1997 sowie zwei Verordnungen auf Grundlage der Artikel 99 bzw. 104 EG-Vertrag vom 7. Juli 1997 (Verordnungen (EG) des Rates Nr. 1466/97 und 1467/97). In der Entschließung des Europäischen Rates zum Stabilitäts- und Wachstumspakt haben sich die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der ECOFIN-Rat verpflichtet, die Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspaktes strikt anzuwenden und zügig durchzuführen.
4. Seit dem Jahr der Euro-Bargeldeinführung hat Deutschland unter der rot-grünen Bundesregierung die Maastricht-Kriterien zur Neuverschuldung und zur Gesamtverschuldung permanent verletzt. In 2002 betrug die Defizitquote für Deutschland 3,5 Prozent, in 2003 3,9 Prozent und für 2004 erwartet die Bundesregierung ein Defizit in Höhe von 3,7 Prozent des BIP. Auch für das kommende Jahr erwarten zahlreiche Sachverständige für Deutschland eine erneute und damit die vierte Verletzung des Maastricht-Defizitkriteriums in Folge. Darüber hinaus wird von Deutschland auch das Kriterium der Gesamtverschuldung, die nach den Maastricht-Kriterien 60 Prozent nicht überschreiten soll, dauerhaft verletzt. So soll der Gesamtschuldenstand Deutschlands in 2004 ca. 66 Prozent des BIP betragen.
5. Bereits heute kann nicht mehr ausgeschlossen werden, dass von der dauerhaften Nichteinhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den früheren Stabilitätsanker im Europäischen Währungssystem Deutschland negative Signalwirkungen auf andere Mitgliedstaaten ausgehen. So wird von der EU-Kommission damit gerechnet, dass innerhalb der Eurozone 2004 neben Deutschland auch Italien, Griechenland, Frankreich, Portugal und die Niederlande das Maastricht-Kriterium für die laufende Verschuldung verletzen werden. Außerhalb der Eurozone wurden Defizitverfahren nach Artikel 104 EG-Vertrag gegen die EU-Mitgliedstaaten Malta, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern eingeleitet, da auch sie das 3-Prozent-Defizitkriterium verletzen.
6. Die EU-Kommission hat gemäß den Vorgaben des ESWP am 19. November 2002 ein Defizitverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Die EU-Finanzminister haben daraufhin am 21. Januar 2003 ein übermäßiges Defizit Deutschlands festgestellt und Sparmaßnahmen empfohlen, um das Defizit in 2004 unter die 3-Prozent-Marke zu senken. Der Bundesminister der Finanzen hat zum damaligen Zeitpunkt versichert, alles daranzusetzen, um das Defizitkriterium künftig wieder einzuhalten. Als sich im Sommer 2003 abzeichnete, dass Deutschland dies nicht erreichen würde, wurde im Herbst 2003 von der EU-Kommission vorgeschlagen, das Defizitverfahren mit neuen Auflagen zu verschärfen. Am 25. November 2003 setzten die EU-Finanzminister die gegen Deutschland und Frankreich laufenden Defizitverfahren nicht zuletzt auf Druck des Bundesministers der Finanzen aus. Die EU-Kommission sah darin einen Verstoß gegen den EG-Vertrag und beschloss am 14. Januar 2004 den

Rat vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen. Der Europäische Gerichtshof hat am 13. Juli 2004 die Schlussfolgerungen des Finanzministerates über die Aussetzung des Defizitverfahrens gegen Deutschland und Frankreich für nichtig erklärt.

7. Die EU-Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM (2004) 581 endg. „Stärkung der Economic Governance und Klärung der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ vom 3. September 2004 nunmehr Vorschläge zur künftigen Umsetzung des Stabilitätspakts vorgelegt. Danach sollen die „außergewöhnlichen Umstände“, mit denen die Einleitung eines Defizitverfahrens trotz eines Überschreitens des Defizitkriteriums (maximal 3 Prozent des BIP) nicht erfolgt, erheblich aufgeweicht werden. Künftig sollen nicht mehr nur wirtschaftliche Abschwungphasen, sondern auch Perioden der Stagnation oder eines positiven, aber niedrigen Wirtschaftswachstums als „außergewöhnliche Umstände“ gelten. Mitgliedstaaten, die bereits ein übermäßiges Defizit haben, soll außerdem mehr Zeit zu dessen Beseitigung eingeräumt werden, obwohl die Verfahren bei einem übermäßigen Defizit schon jetzt erhebliche Spielräume geben. Darüber hinaus soll das mittelfristige Ziel ausgeglichener öffentlicher Haushalte durch länderspezifische Besonderheiten wie unterschiedliche Wachstumspotentiale, Inflationsraten oder Investitionsbedürfnisse aufgeweicht werden.

Diese Vorschläge dürften in der Öffentlichkeit und von den Märkten als eine Schwächung des Regelwerkes aufgenommen werden; denn die EU-Kommission legte ihre Änderungsvorschläge erst vor, als der Finanzministerrat auf Druck insbesondere des Defizitsünder Deutschland das Defizitverfahren aussetzte und somit die aus dem Stabilitätspakt resultierenden Konsequenzen nicht akzeptierte. Damit haftet den Reformvorschlägen der grundsätzliche Makel an, dass sich die EU-Kommission dem Druck der Defizitsünder beugt und sich vom Ziel stabiler Staatsfinanzen verabschiedet.

Welche dramatischen Auswirkungen das Aufweichen der Stabilitätskriterien auf die öffentliche Verschuldung hätte, zeigen Modellrechnungen. Danach würde die öffentliche Gesamtverschuldung bei einem dauerhaften Defizit von 3 Prozent des BIP in ca. 15 Jahren von derzeit rd. 66 Prozent auf 108 Prozent des BIP ansteigen. Bei einem konstanten Haushaltsdefizit von jährlich 4 Prozent, wie dies für 2004 in Deutschland wahrscheinlich ist, ergäbe sich für 2020 bereits eine Schuldenquote von 124 Prozent des BIP.

8. Die Deutsche Bundesbank hat sich deshalb in einer Presseerklärung vom 7. September 2004 sehr kritisch zu den Vorschlägen der EU-Kommission geäußert. Sie sieht in den Vorschlägen der EU-Kommission eine Schwächung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, der die Rahmenbedingungen für die Geldpolitik verschlechtern würde. Der Stabilitätspakt habe kein Ausgestaltungs-, sondern ein Umsetzungsproblem. Die Reformvorschläge machten das bestehende Regelwerk komplizierter und unübersichtlicher, der Anreiz zu einer soliden Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten der Währungsunion würde verringert und ein falsches Signal an die Länder gegeben, in denen die Währungsunion bisher noch nicht eingeführt worden ist. Der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, hat diese Presseerklärung zurückgewiesen und „der Bundesbank dringend empfohlen“, sich zurückhalten.
9. Die EZB äußerte sich ähnlich kritisch und hat am 13. Juli 2004 in einer Presseerklärung hervorgehoben, dass sie „nach wie vor davon überzeugt“ ist, „dass es keiner Änderung des EG-Vertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts bedarf und die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiter verbessert werden könnte“. Der Präsident der Europäischen Zentralbank, Jean-Claude Trichet, hat sich zu den oben genannten Reformüberlegungen ebenfalls ablehnend geäußert und am 11. September 2004 wörtlich gesagt: „Die beiden Elemente“ – die vorgeschlagene Neudefinition der „au-

bergewöhnlichen Umstände“ sowie die Einräumung von mehr Zeit zur Beseitigung übermäßiger Defizite an die Mitgliedstaaten – „erfordern eine Änderung der bisherigen Rechtstexte. Eine solche Änderung haben wir immer abgelehnt. Deshalb sind wir auch gegen diese beiden Elemente. Über sie sollte weiter nachgedacht werden.“

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,  
zur Bewahrung eines stabilen Euro

- am bestehenden Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt festzuhalten und eine Änderung abzulehnen, wie dies auch Deutsche Bundesbank und Europäische Zentralbank fordern;
- das Urteil des Europäischen Gerichtshofes als Aufforderung zur Einhaltung des bestehenden Stabilitäts- und Wachstumspakts zu begreifen;
- den bestehenden Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt nach Geist und Buchstabe zu verinnerlichen und in Deutschland verlässlich zu beachten;
- alle Anstrengungen zu unternehmen, damit das gesamtstaatliche Defizit in Deutschland 2005 wieder unter die 3-Prozent-Grenze sinkt und auch die gesamtstaatliche Verschuldung bis spätestens 2008, dem Ende des Finanzplanungszeitraums, wieder auf unter 60 Prozent zurückgeführt wird; hierzu müssen die notwendigen Einsparanstrengungen im Haushalt 2005 erbracht und die zukunftsgerichteten, durchgreifenden Reformen in der Wirtschafts-, Finanz-, Haushalts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in Deutschland endlich angegangen werden, um das Wachstum nachhaltig zu stärken, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen;
- den bestehenden Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt auf europäischer Ebene mit Nachdruck zu bekräftigen und zu sichern, um die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft zu erhalten und zu stärken;
- die vertraglich festgelegte starke Rolle der EU-Kommission in der Haushaltsüberwachung und im Defizitverfahren strikt zu beachten; die Europäische Kommission als Hüterin des EU-Vertrags verdient die nachhaltige Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Bestreben, die Einhaltung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts strikt zu überwachen und die im ESWP vorgesehenen Überwachungs- und Sanktionsmechanismen zur Anwendung kommen zu lassen;
- die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank bei ihren Meinungsäußerungen zu wichtigen Stabilitätsfragen zu respektieren und nicht zu versuchen, die Beschlussorgane der nationalen Zentralbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen (Artikel 108 EG-Vertrag) sowie
- den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse über den Fortgang der Diskussion im ECOFIN-Rat zur Mitteilung der Kommission KOM (2004) 581 endg. kontinuierlich zeitnah zu unterrichten und die ablehnende deutsche Position zu Änderungen am Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt zu vertreten.

Berlin, den 21. September 2004

**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**